

Gemeindeverwaltungsverband WAIBSTADT

Sitz: 74915 Waibstadt



Verbandssatzung

Die Änderungen der Änderungssatzung vom 19.12.2023 sind textlich eingearbeitet.
Die Änderungen der Änderungssatzung vom 06.12.2024 sind textlich eingearbeitet.

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt am **30.07.2020** folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen und Waibstadt (im Folgenden Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden Verband) hat seinen Sitz in Waibstadt.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben:
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, soweit sie von den Mitgliedsgemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht selbst erledigt werden.
 2. Weitere Erledigungsaufgabe:

- a) Die Herausgabe eines gemeinsamen Amtsblattes für die Mitgliedsgemeinden
 - b) Die Aufgaben eines gemeindlichen Vollzugsdienstes.
 - c) Die Durchführung des Integrationsmanagements
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden gesetzlichen Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie von den Mitgliedsgemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht selbst erledigt werden.
- (4) Als weitere Erfüllungsaufgabe übernimmt der Verband:
- a) Die Erteilung der Fischereischeine und der Jugendfischereischeine
- (5) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden als fremdes Kassengeschäft (§ 2 GemK-VO) der Mitgliedsgemeinde übertragen, an der sich der Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 2 befindet.
- (6) Der Verband kann ferner die ihm auf Grund eines Gesetzes übertragbaren Aufgaben wahrnehmen. Anträge auf Übernahme von Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Der Verband engagiert sich gemeinsam touristisch und benutzt dabei den Namen „Brunnenregion“.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere:
- a) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der für die Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Betreuung oder Veranlassung der Betreuung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postgiro- und Bankkonten. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme- und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat nach Bedarf, jedoch mindestens monatlich mit der vom Verband geführten Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4 Organe des Verbands

Organe des Verbandes sind: Die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (§ 7) gegeben ist, insbesondere für:
1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden
 3. die Beschlussfassung über Anträge auf Übertragung von Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 5),
 4. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 7. die Feststellung der Jahresrechnung,
 8. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 15.000,00 € betragen,
 11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken und kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen Bediensteten des Verbands,
 13. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
 14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und weiteren Vertretern.
- (3) Die Zahl der weiteren Vertreter beträgt
- | | |
|---|----|
| in Mitgliedsgemeinden mit nicht mehr als 1.100 Einwohner | 1, |
| in Mitgliedsgemeinden mit mehr als 1.100 aber nicht mehr als 2.500 Einwohnern | 2, |
| in Mitgliedsgemeinden mit mehr als 2.500 aber nicht mehr als 4.000 Einwohnern | 3, |
| in Mitgliedsgemeinden mit mehr als 4.000 aber nicht mehr als 6.000 Einwohnern | 4, |
| in Mitgliedsgemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern | 6. |
- (4) Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet

- (5) ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (5) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, in der Regel jedoch alle drei Monate. Sie ist einzuberufen, wenn es eine Mitgliedsgemeinde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung; der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bei der nächsten Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 2 zukommen:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,- € im Einzelfall
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,-- € im Einzelfall

- c) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 - d) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten,
 - a. 1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- €,
 - e) den Verzicht auf Ansprüche des Gemeindeverwaltungsverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Gemeindeverwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500,-- € beträgt
 - f) die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von allen Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD (inklusive SuE, etc.), Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 - g) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,-- € im Einzelfall
 - h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall
 - i) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
 - j) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung
 - k) die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse der Verbandsversammlung zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5 v.H. der Auftragssumme jedoch nicht mehr als 3.000,--€ beträgt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 8

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 bis 5 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Finanzierung

- (1) Der dem Verband für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Buchst. a (techn. Angelegenheiten bei der verb. Bauleitplanung u.a.), § 2 Abs. 2 Buchst. b (Planung und Bauleitung für Hoch- und Tiefbau), § 2 Abs. 2 Buchst. c (Unterhaltung und Ausbau Gewässer zweiter Ordnung) und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Buchst. b (Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen) entstandene, anderweitig nicht gedeckter Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand umgelegt.
Soweit vom Verband nicht für alle Mitgliedsgemeinden die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d erledigt werden, wird der zur Erledigung dieser Aufgaben entstandene anderweitig nicht gedeckter Aufwand ebenfalls auf die Mitgliedsgemeinden nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand umgelegt.
- (2) Für alle übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben wird der anderweitig nicht gedeckter Aufwand zu 50 v.H. nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen und zu 50 v.H. nach dem Verhältnis der für das Haushaltsjahr maßgebenden Steuerkraftsummen der Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- (3) Die sich nach Abs. 1 bis 2 ergebende Umlage ist mit je einem Viertel zu Beginn des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der festgesetzten Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in dem nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 für die Mitgliedsgemeinden herausgegebenen Amtsblatt.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Beginn eines Haushaltsjahres.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 12 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Waibstadt. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt entstand am 1. Januar 1975.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 31.07.2020

gez.

Locher
Verbandsvorsitzender